



4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 W „Beningaweg“ gemäß § 13 a BauGB in Textform, erneute öffentliche Auslegung in der Zeit vom 30.09.2016 bis 19.10.2016



		Anregungen	Abwägungsvorschläge
1	<p><u>Landkreis Leer, Leer, vom 14.10.2016</u></p> <p>Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB hat die Gemeinde die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die Belange sind hierzu sachgerecht zu ermitteln. Zu der o. a. Bauleitplanung nehme ich daher – ohne dem von ihnen vorzunehmenden Abwägungsprozess vorzugreifen – für die einzelnen von mir zu vertretenden Fachbereich wie folgt Stellung:</p> <p>Aus <u>planungsrechtlicher Sicht</u> ist zunächst zu begrüßen, dass meiner Anregung vom 03.08.2016 gefolgt und die Wiederholung des Beteiligungsverfahrens unter Bezugnahme auf den anwendbaren § 13 a BauGB aus Gründen der Rechtssicherheit für das Bauleitplanverfahren beschlossen wurde.</p> <p>In einem Verfahren nach § 13 a BauGB wird auch die Abweichung von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes statthaft. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.</p> <p>Anzumerken ist jedoch, dass die gewählte Auslegungsfrist für das aktuelle Beteiligungsverfahren nicht korrekt ist. Durch die Wiederholung des formellen Verfahrensschrittes „Durchführung des Beteiligungsverfahrens“ ergibt sich, dass § 3 Abs. 2 BauGB vollumfänglich Anwendung findet. Hier liegt kein Fall des § 4 a Abs. 3 BauGB – mit der Möglichkeit die Auslegungsfrist zu verkürzen – vor, da nicht der Entwurf des Bauleitplans nach einem Verfahren nach § 4</p>	Der Flächennutzungsplan wird berichtigt.	



4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 W „Beningaweg“ gemäß § 13 a BauGB in Textform, erneute öffentliche Auslegung in der Zeit vom 30.09.2016 bis 19.10.2016



<p>Abs. 2 geändert wird. Schon der Verfahrensschritt nach § 4 Abs. 2 BauGB war im ersten Beteiligungsdurchgang formell mit Rechtsuntersicherheiten behaftet, die die rechtliche Verfahrensgrundlage nicht eindeutig benannt worden ist.</p> <p>Aus Gründen der Rechtssicherheit wird daher angeregt, das Beteiligungsverfahren zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 W „Beningaweg“ gemäß § 13 a BauGB unter Beachtung der fristbedingten Anforderungen des § 3 Abs. 2 BauGB an die Bekanntmachung, Bekanntmachungsfrist und öffentliche Auslegung zu wiederholen.</p> <p>Aus <u>wasserwirtschaftlicher Sicht</u> bestehen zu der geplanten Änderung des vorgenannten Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken. Die Entwässerungsmöglichkeiten werden durch den bereits eingereichten Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von Oberflächenwasser in ein Gewässer nachgewiesen.</p>		<p>Die Ausführungen sowie die Rechtsprechung besagen, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung, die im Regelverfahren durch die Auslegung des Planentwurfs für die Dauer eines Monats zu erfolgen hat, im beschleunigten Verfahren wahlweise dergestalt durchgeführt werden kann, dass der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme, z. B. durch Aufforderung in örtlichen Zeitungen, innerhalb angemessener Frist gegeben wird. Den berührten Behörden und Trägern öffentlicher Belange kann Gelegenheit zur Stellungnahme binnen angemessener Frist gegeben werden. Auch diese Frist kann kürzer sein als die Monatsfrist des Regelverfahrens, darf aber zwei Wochen nicht unterschreiten. Eine Wiederholung der öffentlichen Auslegung erfolgt aus den vorgenannten Gründen nicht.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>



4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 W „Beningaweg“ gemäß § 13 a BauGB in Textform, erneute öffentliche Auslegung in der Zeit vom 30.09.2016 bis 19.10.2016

